

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1995

Geschäftszahl

94/06/0040

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/15 94/06/0111 1

Stammrechtssatz

Schönheitliche Rücksichten, wie etwa Störung des einheitlichen Straßenbildes, Ortsbildes und Landschaftsbildes (hier: insb hinsichtlich der Fassade, durch die die Einheitlichkeit des Ortsbildes nicht mehr gewährleistet ist), stellen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht iSd § 9 Abs 1 lit g Slbg BauPolG dar.